

Stellungnahme zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts (Verwaltungskostensatzung Abw WSF AöR) (Neufassung)

Aufgrund § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) v. 03.04.2001, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) i. V. m. §§ 2 Abs. 1, 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts v. 19.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 v. 18.12.2012, S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Satzung v. 11.06.2015 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 7/2015, S. 6), berichtigt am 03.08.2015 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 8/2015, S. 4) i. V. m. den §§ 8, 10, 36, 45, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am ... folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts (Abw WSF AöR) erhebt die Abw WSF AöR nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten), wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Gebührentatbeständen gemäß dem Kostentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 dieser Satzung werden in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 4, 6 und 7 ist die Höhe der Auslage anhand des Kostentarifs zu ermitteln, soweit dieser eine Pauschale für die zu erhebende Auslage enthält.

§ 3 Gebührenbemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind, wenn der Kostentarif nichts anderes vorschreibt, bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Kostenschuldner zu berücksichtigen. Maßgeblich ist der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede einzelne Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes der angefochtenen Verwaltungstätigkeit 10,00 € bis 500,00 €.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, oder wird er vom Kostenschuldner ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird die Entscheidung über den Rechtsbehelf durch die Abw WSF AöR ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4) Rechtsbehelfsgebühren werden abweichend von Abs. 1 und 2 nicht erhoben, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unbeachtlich ist.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Aufwand verbunden ist,
 2. Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden nicht angewendet bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Abw WSF AöR zugestellt, so werden die Auslagen erhoben, die bei einer Postzustellung mit Zustellungsurkunde angefallen wären,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 4. bei Verwaltungstätigkeiten entstandene Reisekosten (Fahrtkosten),
 5. Kosten, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten für Vervielfältigungen mit Fotokopier- und Bürodruckgeräten,
 7. Beprobungs- und Analysekosten durch eigenes Labor oder Fremdlabor.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
 1. der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. der die Kosten durch eine dem Verband gegenüber abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner eines Kostentatbestandes haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit, insbesondere durch Bekanntgabe oder Zustellung der Entscheidung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Kosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die AöR die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG LSA) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung oder dem Kostentarif gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt damit die Satzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts (Abw WSF AöR) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung Abw WSF AöR) vom 21.08.2014.

Weißenfels, ...

R i s c h
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)